

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

102. Curriculum für das Masterstudium „European Union Studies“ an der Universität Salzburg

(Version 2014)

(Beschluss des Senats vom 27. Mai 2014)

§ 1. Qualifikationsprofil

Ziel des Masterstudiums ist es, den Studierenden fundierte Kenntnisse über Funktionsweise und Tätigkeit der Institutionen der Europäischen Union in ihrer Wechselwirkung mit den Mitgliedstaaten zu vermitteln. Das Studium ist interdisziplinär ausgerichtet und umfasst neben den **Rechtswissenschaften**, der **Politikwissenschaft** und den **Wirtschaftswissenschaften** auch die **Geschichts- und Kommunikationswissenschaft**.

Den Absolventinnen und Absolventen soll ein **Analyseinstrumentarium** in die Hand gegeben werden, das sie zu einer **problemorientierten, fächerübergreifenden Herangehensweise** befähigt.

Damit bietet das Studium Absolventinnen und Absolventen verschiedenster Bachelor- und Diplomstudien durch den Erwerb einer umfassenden „EU-Kompetenz“ eine Ausbildung, die ihnen auch neue Berufsfelder zB in der nationalen wie europäischen Verwaltung, internationalen Organisationen aber auch europaweit agierenden Unternehmen, Interessenverbänden, NGO oder wissenschaftlichen Einrichtungen erschließen kann.

§ 2. Umfang des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (4 Semester). Das Studium gliedert sich in eine Studieneingangsphase (30 ECTS-Anrechnungspunkte) und ein Hauptstudium mit 90 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 3. Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachs einzuführen und auf die aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Proseminar (PS)

Proseminare (PS) dienen dem Erwerb von Fachwissen und der Einübung wissenschaftlicher Arbeitsweisen anhand exemplarischer Themenstellungen. Proseminare sind prüfungsimmobile Lehrveranstaltungen. Die Leistungsfeststellung erfolgt meist auf Grund mündlicher und schriftlicher Arbeiten sowie Diskussionen und Reflexionen der Themenstellungen.

3. Kurs (KU)

Kurse (KU) sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Kurse enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, bei welcher die Leistungen während des gesamten Semesters bewertet werden.

4. Seminar (SE)

Seminare haben immanenten Prüfungscharakter. Sie haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie können mit Exkursionen verbunden werden.

5. Interdisziplinäres Seminar/Planspiel (IS)

Interdisziplinäre Seminare werden in Form von Planspielen/Simulationen durchgeführt. Wesentliche didaktische Charakteristika sind praxisnahe Aufgabenstellungen, Teamarbeit, Teamteaching und die regelmäßige Einbindung von Praktikern/Experten. Ein interdisziplinäres Seminar/Planspiel hat immanenten Prüfungscharakter.

Verwendete Abkürzungen

VO	Vorlesung
PS	Proseminar
KU	Kurs
SE	Seminar
IS	interdisziplinäres Seminar/Planspiel

§ 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Es wird auf spezielle Wünsche zur zeitlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen für berufstätige oder Kinder betreuende Studierende nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Bedacht genommen. Eventuell dafür relevante Ergebnisse von Evaluierungsverfahren sind im Rahmen der Machbarkeit für das jeweils kommende Studienjahr anzuwenden.
2. Behinderten und chronisch Kranken darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung oder Krankheit erwachsen. Anträge auf Genehmigung von abweichenden, der Behinderung besser entsprechenden Prüfungsverfahren muss, soweit dem Inhalt und den Anforderungen der Prüfung entsprochen wird, stattgegeben werden.
3. Lehrveranstaltungen können auch in Fremdsprachen abgehalten werden. Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).
4. Von diesem Curriculum abweichende Lehrveranstaltungstypen aus anderen Studienrichtungen sind in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung einer der Lehrveranstaltungsarten nach § 3 zuzuordnen, wenn der jeweilige Lehrveranstaltungstyp den nach diesem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten in Methodik und didaktischem Ansatz im Wesentlichen gleichzuhalten ist.
5. Das dem angeführten Fächerkanon entsprechende Lehrveranstaltungsangebot ist den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

1. Grundsätzlich müssen sich die Studierenden unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Anmeldungsfristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden (zum Beispiel im Zuge der schriftlichen Anmeldelisten oder Vorbesprechungen zu Beginn des Semesters). Eine Anmeldungspflicht besteht für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmantem Charakter und beschränkter Teilnehmerzahl. Dies kann auch im Rahmen einer Vorbesprechung geschehen.

2. Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkung gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums
- Anzahl bereits erworbener ECTS-Punkte im betreffenden Prüfungsfach
- Bei gleicher Anzahl werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen

(3) Kompensation von Lehrveranstaltungen

Wurde eine nach diesem Curriculum verpflichtend vorgesehene Lehrveranstaltung mit gleichem Inhalt bereits im Rahmen eines vorangegangenen Bachelorstudiums absolviert, so sind anstelle dieser Lehrveranstaltung zusätzlich Wahlfächer nach § 6 Z 9 mit zumindest der gleichen ECTS-Bewertung zu absolvieren.

(4) Praktikum

Wahlfächer können im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten durch ein Praktikum ersetzt werden. Dieses ist frühestens ab Beginn des Studiums im Ausmaß von durchgehend mindestens drei Wochen (120 Stunden) bei einer Institution zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Europäischen Integration beschäftigt. Über das Praktikum ist ein Bericht zu verfassen, eine Bestätigung der Institution ist anzuschließen. Über die Anrechnung entscheidet die Curricularkommission.

§ 5. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Fachprüfung Grundlagen aus European Union Studies (3 ECTS)

Über die grundlegenden Inhalte („Basics“) aus dem Lehrveranstaltungsangebot nach Z 2-4 ist eine gemeinsame schriftliche Fachprüfung abzulegen. Über die Abgrenzung der grundlegenden von den weiterführenden Inhalten der LV sind die Studierenden vorab und rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.

2. Einführung in die Politik der EU (9 ECTS)

VO (2 SStd) Einführung in die Politik der Europäischen Union (3)
PS (2 SStd) Einführung in die Politik der Europäischen Union (6)

3. Europarecht (6 ECTS)

VO (2 SStd) Europarecht I – Formelles Europarecht (3)
VO (2 SStd) Europarecht II – Materielles Europarecht (3)

Es ist eine Fachprüfung aus Europarecht (6 ECTS) zu absolvieren, die die Inhalte beider LV umfasst.

4. Economics and History of European Integration (9 ECTS)

VO (2 SStd) Economics of European Integration I (3) – Binnenmarkt
VO (2 SStd) Economics of European Integration II (3) – WWU

VO (2 SStd) Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration (3)

5. Fachsprache (3 ECTS)

KU (2 SStd) English for European Union Studies (3)

§ 6. Hauptstudium

(Semester 2)

1. EU Politikwissenschaft vertiefend (2 SStd – 5 ECTS)
SE/KU aus Politikwissenschaft mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration
2. Europarecht vertiefend (2 SStd – 5 ECTS)
SE/KU aus Rechtswissenschaften mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration
3. Economics of European Integration vertiefend (5 ECTS)
SE/KU aus Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration
4. Zusätzlich ist aus den in den Fächern Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftswissenschaften oder Kommunikationswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen (Seminar oder Kurs) mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration eine im Ausmaß von 5 ECTS zu wählen. Das dem angeführten Fächerkanon entsprechende Lehrveranstaltungsangebot ist den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.
5. Transformation in Mittel- und Osteuropa Praxiskurs (5 ECTS)
SE/KU „Transformation in Mittel- und Osteuropa“ mit Exkursion
6. Seminar EU Institutionen in der Praxis (5 ECTS)
SE „Europäische Institutionen“ mit Exkursion

(Semester 3)

7. Case Studies on EU law and politics Interdisziplinäre Seminare (18 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel A (6 SStd – 9 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel B (6 SStd – 9 ECTS)
IS interdisziplinäres Planspiel C (6 SStd – 9 ECTS)
(Anmerkung: zwei der drei Seminare sind zu wählen)
8. Wissenschaftliche Arbeitstechniken
SE Forschungsdesign (2 SStd – 5 ECTS)
9. Wahlfächer Europäische Integration
Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten aus den folgenden Fächern zu wählen:
 1. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Salzburg, die einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und/oder spezifisch auf die europäische Dimension des jeweiligen Fachs oder einzelner Teilgebiete desselben eingehen.
 2. Allgemeine Sprachausbildung: Lehrveranstaltung (Grund- oder Aufbaukurs) aus der Sprache Tschechisch.
 3. Fachsprachliche Ausbildung aus den in § 5 Z 1 bis 3 genannten Disziplinen (zB Business English, Französisch für Juristen).
 4. Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften: Lehrveranstaltungen, welche einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und in Fremdsprachen abgehalten werden.
 5. Politikwissenschaften: Lehrveranstaltungen, welche einen besonderen Bezug zur Europäischen Integration aufweisen und in Fremdsprachen abgehalten werden.

(Semester 4)

10. Interdisziplinäres Masterseminar (2 ECTS)
11. Betreuungsseminar aus dem Fach der Masterarbeit (2 ECTS)
12. Masterarbeit (20 ECTS)
13. Masterprüfung (6 ECTS)

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Studieneingangsphase

Die Prüfungen aus den Fächern Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie aus den Wahlfächern sind jeweils in Form einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Die Prüfung aus Europarecht ist in Form einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung, jene aus Grundlagen der European Union Studies in Form einer schriftlichen Fachprüfung zu absolvieren.

(2) Hauptstudium

1. Die Prüfungen des Hauptstudiums sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Aus den interdisziplinären Seminaren/Planspielen (§ 6 Z 7) sind zwei positiv abzuschließen.
2. Die Zulassung zu den Pflichtlehrveranstaltungen (§ 6 Z 1 bis 8) des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung der folgenden Fächer der Studieneingangsphase voraus:

- Einführung in die Politik der EU (VO und PS) – § 5 Z 2
- Europarecht (Fachprüfung) – § 5 Z 3
- VO Economics of European Integration I – § 5 Z 4
- Grundlagen der EU Studies (Fachprüfung) – § 5 Z 1

3. Die Zulassung zu den interdisziplinären Seminaren setzt darüber hinaus die positive Absolvierung der folgenden Fächer voraus:

- VO Economics of European Integration II – § 5 Z 4
- VO Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration – § 5 Z 4
- KU English for European Union Studies – § 5 Z 5
- SE/KU aus Politikwissenschaft mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration – § 6 Z 1
- SE/KU aus Rechtswissenschaften mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration – § 6 Z 2
- SE/KU aus Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Bezug zur Europäischen Integration – § 6 Z 3
- SE/KU Wahlpflichtfach – § 6 Z 4

(3) Masterprüfung

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine Masterprüfung in zwei Teilen sowie eine positiv begutachtete Masterarbeit. Der erste Teil der Masterprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungs- bzw Fachprüfungen aus den in §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Fächern abgelegt. Der zweite Teil umfasst eine Prüfung in Form der Präsentation und einer Aussprache über die Masterarbeit (Defensio). Der zweite Teil der Masterprüfung findet in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat statt. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

§ 8. Masterarbeit

Die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) ist eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 81 UG) über ein Thema aus den Fächern Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftswissenschaften oder Kommunikationswissenschaft. Sie hat einen spezifischen Bezug zur Europäischen Integration aufzuweisen und muss im methodischen Zugang einen interdisziplinären Ansatz verfolgen.

§ 9. Anerkennung von Prüfungen

(1) Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium der Rechtswissenschaften

1. Die Diplomprüfung Europarecht ersetzt die Fachprüfung Europarecht (§ 5 Z 3)
2. Der Nachweis fremdsprachiger Lehrveranstaltungen (§ 4 des Curriculums Rechtswissenschaften) ersetzt das Wahlfach „Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen“ (§ 6 Z 9)

(2) Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Masterprogramm „Europäische Studien mit Fachrichtung Europäisches Recht“ der Palacký Universität in Olmütz (Tschechische Republik)

1. Der Nachweis über Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Masterprogramm im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten ersetzt die Lehrveranstaltungen nach § 6 Z 1 bis 4 dieses Curriculums.
2. Der Nachweis der positiven Beurteilung einer Masterarbeit im Rahmen des Masterprogramms ersetzt die Masterarbeit nach § 6 Z 11. Der Nachweis einer Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Fach der Masterarbeit im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten ersetzt die Seminare nach § 6 Z 10 und 11.

§ 10. Besondere Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms „Europäische Studien“ der Universität Olmütz

Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms „Europäische Studien mit Fachrichtung Europäisches Recht“ der Palacký Universität in Olmütz (Tschechische Republik) haben für den Abschluss des Masterstudiums „EU studies“ den Leistungsnachweis über den Abschluss von zwei interdisziplinären Seminaren (§ 6 Z 7) an der Universität Salzburg zu erbringen.

§ 11. Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „EU studies“ wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

§ 12. Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt bereits im Magisterstudium (Version 2010, Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 25.6.2010) befinden, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2016 nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg